
SVP Kanton Solothurn

Departement des Innern
Regierungsrätin Susanne Schaffner
Ambassadorshof
Riedholzplatz 3
4509 Solothurn

29.09.2025

Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) und Änderung des Gebührentarifs (GT); Optimierungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

In vorgenannter Sache nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 23. Juni 2025 und danken Ihnen für die Gelegenheit, nachfolgend unsere Stellungnahme abgeben zu dürfen.

1. Grundsätzliche Erwägungen

Die SVP ist gegenüber Gesetzen, die dem Staat ermöglichen, schwerwiegend in die Freiheiten der Bürger einzugreifen, sehr kritisch eingestellt. Der Kinder- und Erwachsenenschutz ist einer dieser Freiheitseingriffe, deren Weiterentwicklung wir besonders kritisch begleiten. Die bezeichnete Behörde (KESB) zur Umsetzung dieser Vorgaben kommt aus Sicht der SVP zu oft zum Einsatz und erlässt hoheitliche Verfügungen in Situationen, die von den Bürgern selbst zu entscheiden sind oder zu stark in die Beziehung zwischen Eltern und Kindern eingreifen.

Die Vorlage wird als effizienzsteigernd beschrieben. Aufgrund der Ausführungen hegen wir grosse Zweifel, erwarten wir doch eine für die Betroffenen wie auch für die Steuerzahler effiziente Umsetzung. Diese ist jedoch nicht abschätzbar, da die jeweiligen Fallzahlen nicht aufgeführt sind. Wie man aufgrund fehlender Zahlen einen Effizienzsteigerung postulieren kann, erschliesst sich uns nicht. Wir bedauern ferner, dass diese Revision nicht dazu genutzt wird, das System der KESB bürgernäher und transparenter auszugestalten und damit die Akzeptanz sowie die Effizienz des Kindes- und Erwachsenenschutzes erheblich zu steigern.

Die SVP fordert, dass bei der KESB-Ausgestaltung die Grundsätze «Transparenz statt Geheimhaltung» und «Kostenkontrolle statt Staatsausbau» an erster Stelle stehen.

2. Zu den einzelnen Elementen der Vorlage

2.1. Zur fachlichen Aufsicht

Die SVP ist der Auffassung, dass die fachliche und disziplinarische Aufsicht der KESB durch die kantonalen Behörden zu wenig gewährleistet ist und zu wenig transparent gemacht wird. Die hier vorgeschlagene Revision adressiert diese Mängel nicht. Die SVP erwartet, dass die Aufsichtsbehörde klarer beauftragt wird, die Qualität der Entscheide der KESB zu gewährleisten, darüber Rechenschaft abzulegen und angehalten wird, bei Mängeln derselben einzuschreiten, diese zu rügen und geeignete Massnahmen zu verhängen.

Aus diesem Grund auch ist der Vorschlag, die Angestellten der KESB unbefristet anzustellen, ein zweischneidiges Schwert. Einerseits ist die Argumentation des Regierungsrates nachvollziehbar, andererseits kann diesen Angestellten gemäss öffentlich-rechtlichem Recht fast nicht mehr gekündigt werden, wenn sie nicht fähig sind; eine mangelhafte Aufsicht leistet diesem Missstand Vorschub. Die Kosten sind dabei sicher auch erheblich höher.

Die SVP fordert, dass die Aufsichtsbehörde die KESB fachlich enger begleitet und regelmässig in geeigneter Form öffentlich Rechenschaft über das korrekte Funktionieren der Behörde und deren getroffene Entscheide ablegt. Die vorgeschlagenen Änderungen in § 129 genügen deswegen nicht.

2.2. Stärkung der Patientenrechte

Die SVP erachtet die Verlängerung der Dauer der fürsorgerischen Unterbringung von 72 Stunden auf die gemäss ZGB maximal möglichen 6 Wochen durch die vom Kanton bezeichneten Fachärzte als kritisch. Wir anerkennen zwar, dass dies eine Entlastung der KESB mit sich bringen kann und der fürsorgerisch untergebrachten Person den direkten Kontakt mit der KESB erspart. Wir befürchten jedoch, dass viele Patienten aufgrund der kurzen Beschwerdefrist von 10 Tagen und der verlangten Schriftlichkeit zu lange gegen ihren Willen in einer Institution festgehalten werden. Zudem erkennen wir nicht, wie es möglich sein soll, auf diesem Weg zu verhindern, dass eine fürsorgerische Unterbringung aktenkundig wird, wenn sie auf jeden Fall der KESB zu melden ist.

Die SVP fordert:

- dass die Rechte der fürsorgerisch Untergebrachten gestärkt werden. Eine Einsprache gegen eine Verfügung zur fürsorgerischen Unterbringung soll auch nach Ablauf der 10-tägigen Frist und ohne die verlangte Schriftlichkeit bei der gemäss § 130 festgelegten Beschwerdeinstanz erhoben werden können. Diese soll innerhalb einer kurzen Frist von wenigen Tagen eine persönliche Anhörung durchführen und über die Beschwerde entscheiden.
- dass die Meldung an die KESB in anonymisierter Form erfolgen kann, damit die fürsorgerische Unterbringung tatsächlich auch nicht aktenkundig ist. Sollte dies nicht möglich sein, sollte der Patient die Anonymisierung der fürsorgerischen Unterbringung beantragen können, wenn nach Ablauf der 6 Wochen keine weiteren Massnahmen seitens der Behörden notwendig sind.

2.3. Kostenfolgen der Verlängerung der Frist auf 6 Wochen

Die Gesundheitskosten steigen seit Jahren an und werden für die Allgemeinheit mittelfristig nicht mehr tragbar sein. Die SVP lehnt jede weitere Kostenausweitung für die Allgemeinheit und im Gesundheitswesen ab. Die Vorlage macht dazu keine belastbaren Aussagen und es wurden keine diesbezüglichen Abklärungen vorgenommen. Im 3. Kapitel «Auswirkungen» steht dazu nur «[e]s

besteht die Möglichkeit, dass beim Verwaltungsgericht aufgrund der Verlängerung der Maximalfrist für die Anordnung der FU durch eine Ärztin bzw. einen Arzt gewisse, aktuell nicht bezifferbare Mehraufwände anfallen werden.» Die Gerichtsverwaltung oder das BJD wurden diesbezüglich nicht angefragt. Die Zusatzkosten im Gerichtsbereich führen gemäss unseren Abklärungen zu einem weiteren Stellenaufbau und erheblichen Mehrkosten in der Justiz.

Es steht die Vermutung im Raum, dass es vermehrt zu längeren fürsorgerischen Unterbringungen kommt, wenn Ärzte von sich aus die maximale Frist von 6 Wochen – nur schon deshalb, um auf der sicheren Seite zu sein – ausschöpfen können, ohne dass eine Prüfung der Massnahme vorgesehen ist. Dabei dürften die Zusatzaufwände bei den Gerichten im Vergleich zu den Zusatzkosten im stationären psychiatrischen Bereich noch der kleinere Kostenbrocken darstellen. Jede zusätzliche Belastung des Gesundheitspersonals wird angesichts des Pflegekräfte- und Ärztemangels die Abnahme der Pflegequalität bei den anderen psychiatrischen Patienten und eine Zunahme der Folgekosten bewirken.

Der SVP fehlt eine Auslegeordnung zu diesem Thema. Dass das ZGB eine Verlängerung der Frist auf 6 Wochen erlaubt und in anderen Kantonen so gehandhabt wird, bedeutet nicht, dass das evaluationsfreie Aussprechen von 6 Wochen für eine fürsorgerische Unterbringung auch zielführend ist. Die SVP erwartet, dass die Erfahrungen der anderen Kantone unter Berücksichtigung des Patientenwohls und der Zusatzkosten ausgewertet und der Öffentlichkeit dargelegt werden.

Die SVP fordert

- **eine ganzheitliche Abklärung zum Kosten-Nutzenverhältnis der vorgeschlagenen Änderungen und eine offene und verbindliche Darlegung der Kostenfolgen bei den einzelnen Ämtern, den Gerichten und im Gesundheitswesen. Dazu bedarf es eines Mitberichtsverfahrens seitens der Gerichtsverwaltung und des BJD sowie des Einbezugs der betroffenen Gesundheitseinrichtungen.**
- **im Minimum eine kostenneutrale Vorlage. Eine Zunahme der Gesamtkosten lehnen wir kategorisch ab. Im Gegenteil ist eine Vorlage auszuarbeiten, bei der die Gesamtkosten abnehmen. Gelingt dies nicht, kann nicht darauf eingetreten werden.**
- **die Offenlegung der relevanten Daten und Auswertungen, damit sich der Gesetzgeber und die Öffentlichkeit ein eigenes Bild in dieser Angelegenheit machen können.**

2.4. Haftungsproblematik transparent machen

In die gleiche Kategorie der Offenlegung von relevanten Daten und Auswertungen fallen die Anteile der KESB an den kantonalen Haftungsfälle, da sie einen Grossteil derselben ausmachen. Die SVP verlangt deshalb, dass sämtliche KESB-Haftungsfälle – wie im Übrigen alle anderen kantonalen Staatshaftungsfälle – endlich anonymisiert offengelegt werden. Es kann und darf nicht sein, dass diese Fälle weiterhin im geheimen Revisionsbericht der kantonalen Finanzkontrolle versteckt werden. Was bei den seit September 2016 veröffentlichten Urteilen des Obergerichts möglich ist, muss auch bei den Staatshaftungsfällen möglich sein. Die Bevölkerung darf wissen, welche Fehler von den kantonalen Behörden begangen werden und welche finanziellen Konsequenzen daraus dem Steuerzahler erwachsen. Es gibt keinen Grund, diese Informationen der Bevölkerung vorzuenthalten.

Die SVP verlangt, dass die Haftungsfälle nach Schadenbetrag, anonymisiertem Sachverhalt und finanziellen Konsequenzen für die Haftpflichtversicherung des Kantons und für den Steuerzahler ausgewiesen werden.

2.5. Ambulante Massnahmen durch die KESB

Die SVP stellt in Bezug auf die Patientenrechte im Bereich der ambulanten Massnahmen, welche durch die KESB verfügt werden können (§ 126 ff.) analoge Forderungen wie bei der fürsorgerischen Unterbringung.

Die SVP fordert, dass die Patienten bei den ambulanten Massnahmen Rechte analog zu denen der fürsorgerischen Unterbringung haben: Niederschwelliger Zugang zu den Rekursinstanzen auch nach Ablauf von Fristen sowie Anspruch auf eine zeitnahe Anhörung und einen raschen Entscheid.

2.6. Zusätzliche Kompetenzen des Präsidiums

Auf der Grundlage der Vernehmlassungsunterlagen kann nicht beurteilt werden, ob die Ausweitung der Präsidialkompetenzen notwendig sind oder nicht. Die Vor- und Nachteile werden nicht hinreichend dargelegt. Wenn Argumente für die Gewährung zusätzlicher Kompetenzen nicht aufgezeigt werden können, wird sich die SVP vorbehalten, die Kompetenzausweitung abzulehnen.

3. Abschliessende Bemerkungen

Die SVP unterstützt die weiteren vorgeschlagenen Anpassungen im Gesetz und im Gebührentarif im Sinne einer Effizienzsteigerung resp. einer Anpassung an eine gelebte Wirklichkeit. Insbesondere die klare und rechtskonforme Abwicklung von Schadenersatzbegehren wird begrüsst.

Auf eine abschliessende Beurteilung der Vorlage wird an dieser Stelle verzichtet. Die SVP behält sich vor, die Vorlage abzulehnen, sofern keine massgeblichen Verbesserungen erzielt werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
SVP Kanton Solothurn

Nationalrat Rémy Wyssmann
Präsident SVP SO

Kantonsrat Thomas Giger
Präsident SOGEKO